

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-9/2021

Biblis den 14.01.2021

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevertretung	19.01.2021	1	öffentlich

Titel

Baugebiet Helfrichsgärtel III hier:

Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 (Aktenzeichen 10/2020) seitens des Bürgermeisters Scheib am 23.12.2020 wegen Verstoß gegen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft gemäß § 92 HGO, insbesondere gegen das Gebot finanzielle Risiken zu minimieren (§ 92 Abs. 2 S. 2 HGO).

Beschlussentwurf:

Variante A:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Gegen die Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 des Bürgermeisters Scheib vom 23.12.2020 wird keine Klage erhoben und kein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet.
2. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 zu Top 3 Tagesordnungspunkt „Baugebiet der Helfrichsgärtel III Erklärung des Rücktritts gegenüber der MKM BauProjekte GmbH und vom 18.12.2020 (10/2020 TPO 1 und 2) werden aufgehoben.

Hilfsweise für den Fall, dass die Gemeindevertretung den Ziff. 1 und 2 des Beschlussvorschlages Variante A nicht zustimmt, beschließt die Gemeindevertretung:

Variante B:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Vorsitzende der Gemeindevertretung wird beauftragt und ermächtigt, gegen die Beanstandung des Bürgermeisters vom 23.12.2020 für die Gemeindevertretung Klage zu erheben und ein gerichtliches Eilverfahren einzuleiten.
2. Etwaige der Gemeindevertretung durch das Klage- und Eilverfahren gegen die Beanstandung des Bürgermeisters vom 23.12.2020 entstehenden Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) trägt die Gemeinde Biblis.

Sach- und Rechtslage:

A.

I. Die Gemeinde Biblis schloss ausweislich der Urkunden-Nummer 406/2017 des Notars Dr. Thomas Knüpfer einen Kaufvertrag mit der MKM BauProjekte GmbH. Unter IV. ist vorgesehen, dass der Kaufpreis auf das Konto der Verkäuferin bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried (IBAN DE19 5535 0010 0000 1385 96) zu erfolgen hat. Es kam sodann zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Käuferin.

II. Ausweislich des Protokolls vom 09.12.2020 wurde durch die Gemeindevertretung folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt,

1. gegenüber der MKM BauProjekte GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag vom 28. März 2017 (UR-Nr. 406/2017 des Notars Dr. Thomas Knüpfer, Darmstadt) nebst Nachtragsurkunden vom 27. Oktober und 21. Dezember 2017 (UR-Nr. 1465 und 1774/2017 des Notars Dr. Thomas Knüpfer, Darmstadt) unverzüglich zu erklären.
2. Die vertagten Beschlussvorlagen VL-90/2020 und VL-99/2020 werden abgesetzt und nicht nochmals behandelt.“

III. Mit Schreiben vom 15.12.2020 hat der Bürgermeister diesen Beschluss gemäß 63 Abs. 2 HGO angefochten.

IV. Unter dem 18.12.2020 wurde sodann von der Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, gegenüber MKM Bauprojekte GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag vom 28. März 2017 (UR-Nr. 406/2017) des Notars Dr. Thomas Knüpfer, Darmstadt) nebst Nachtragsurkunden vom 27. Oktober und 21. Dezember 2017 (UR-Nr. 1465 und 1774/2017 des Notars Dr. Thomas Knüpfer, Darmstadt) unverzüglich zu erklären.
2. Die vertagten Beschlussvorlagen VL-90/2020 und VL99/2020 werden abgesetzt und nicht nochmals behandelt.“

V. Es erfolgte sodann unter dem 23.12.2020 ein Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 2 HGO gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2020. Hier wird unter anderem folgendes ausgeführt:

„Der Beschluss verletzt weiterhin das Recht, da der Rücktritt vom oben genannten Vertrag nicht mehr wirksam erklärt werden kann, nachdem der Notar Dr. Wachtel am 17.12.2020 mitgeteilt hat, dass auf einem Treuhandkonto ein Betrag von 6.034.050,00 € hinterlegt worden und er angewiesen sei, nach Mitteilung der Gemeinde über den geforderten Ablösebetrag und Aushändigung von Löschungsbewilligungen und Verzichtserklärungen bezüglich gemeindlicher Vorkaufsrechte die Auszahlung vorzunehmen. Nach Mitteilung des Herrn Rechtsanwalts Dietenhöfer vom 18.12.2020, die der Gemeindevertretung in der Sitzung bekanntgegeben wurde, würde die Erklärung des Rücktritts gegen § 323 BGB verstoßen, weil der Rücktrittsgrund entfallen ist, und / oder rechtsmissbräuchlich sein (§ 242 BGB). Dies wird durch eine zwischenzeitlich von mir eingeholte weitere anwaltliche Stellungnahme bestätigt. Ein Rücktritt würde außerdem, worauf Herr Rechtsanwalt Dietenhöfer hinweist, dazu führen, dass die Gemeinde in einen hoch riskanten und kostenträchtigen Rechtsstreit verwickelt würde, der sich über mehrere Instanzen hinziehen kann. Daher sehe ich auch einen Verstoß gegen die Grundsätze der kommunalen Hauswirtschaft gemäß § 92 HGO, insbesondere gegen das Gebot, finanzielle Risiken zu minimieren (§ 92 Abs. 2 S2 2 HGO).“

- B. Die Vorsitzende der Gemeindevertretung empfiehlt, **Variante A (Ziff. 1 und 2) der Beschlussvorlage zuzustimmen.**

Im Falle der Zustimmung der Gemeindevertretung Variante A (Ziff. 1 und 2) entfällt die Beschlussfassung über Variante B. Die Beschlussfassung über Variante B erfolgt lediglich hilfsweise, wenn der Beschlussvorlag unter Variante A Ziff. 1 und 2 keine Zustimmung findet.

Der Beschlussempfehlung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- I. Die Beanstandung des Beschlusses vom 18.12.2020 durch den Bürgermeister vom 23.12.2020 gemäß § 63 Abs. 2 HGO hat Verwaltungsqualität und führt zu einer aufschiebenden Wirkung, sodass der Gemeindevorstand und der Bürgermeister derzeit nicht verpflichtet sind, den beanstandeten Beschluss auszuführen. Die Beanstandung erwächst mit Ablauf der Klagefrist von 1 Monat in Bestandskraft und wird unanfechtbar. Will die Gemeindevertretung das nicht, muss sie vor dem VG Darmstadt innerhalb eines Monats Anfechtungsklage auf Aufhebung der Beanstandung erheben.

In diesem Klageverfahren wäre dann die Gemeindevertretung, vertreten durch die Vorsitzende Schramm, Klägerin und der Bürgermeister Beklagter (§ 63 Abs. 3 S. 5 HGO). Ein Vorverfahren ist entbehrlich. Da die Klageerhebung keinen Suspensiveffekt hat, muss die Gemeindevertretung, wenn ihr an einer zeitnahen Umsetzung des Beschlusses gelegen ist, gleichzeitig ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (Eilverfahren) durchführen (vgl. zu alledem Schäfer in LKRZ 2008, 241, Seite 243).

Zwar hat die Gemeindevertretung im Kommunalverfassungsstreit die Stellung eines Verfahrensbeteiligten. Vor einer Klageerhebung gegen den Bürgermeister muss allerdings hierzu eine mehrheitliche Willensbildung herbeigeführt werden (vgl. Schäfer ebenda, Seite 244).

- II. Klage und Eilverfahren gegen die Beanstandung des Bürgermeisters haben allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Beanstandung des Bürgermeisters vom 23.12.2020 rechtswidrig wäre und die Gemeindevertretung in ihren Rechten verletzt. Im Rahmen eines Eilverfahrens ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindevertretung die Darlegungslast für die Rechtswidrigkeit der Beanstandung vom 23.12.2020 trifft, da diese mit einem Eilverfahren die gesetzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung beseitigen will. Das Gericht kann daher im Eilverfahren grundsätzlich nur prüfen, ob der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2020

offensichtlich zu Unrecht und missbräuchlich beanstandet hat. Hat das Gericht für einen Fehler des Bürgermeisters keine Anhaltspunkte, so wird es dem Prinzip der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns den Vorrang geben vor der politischen Willensbildung, die die Gemeindevertretung mit ihrem einstweiligen Rechtsschutzbegehren vertritt und den Eilantrag ablehnen (vgl. dazu Schäfer ebenda, Seite 245; anderer Auffassung möglicherweise VG Wiesbaden, B. v. 09.06.2006).

- III. Die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Beanstandung des Bürgermeisters vom 23.12.2020 werden hier als offen bis schlecht eingeschätzt.

Formelle Fehler der Beanstandung vom 23.12.2020 sind nicht ersichtlich.

Streitentscheidend wird die Frage sein, ob ein Verstoß des Beschlusses gegen § 92 HGO vorliegt. § 92 HGO regelt, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist und die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren hat.

1. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein erhöhtes Risiko im Sinne des § 92 HGO dann vorliegt, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründet (vgl. insoweit BGH, U. v. 21.02.2017, 1 STR 296/16). **Letztendlich ist die Frage, wann ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde vorliegt, immer eine Frage der Würdigung des Einzelfalls.** Es kann daher nicht abschließend und mit abschließender Sicherheit prognostiziert werden, wie das Verwaltungsgericht im Falle einer Klageerhebung gegen die Beanstandung vom 23.12.2020 den vorliegenden Sachverhalt bewertet.

Unmittelb einschlägige Rechtsprechung des VG Darmstadt und des VGH Kassels liegt insoweit nicht vor.

2. In Anbetracht der übereinstimmenden Würdigung der Sach- und Rechtslage durch mehrere Rechtsanwälte, auch der von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Frau Schramm im Januar 2021 beauftragten G+M Rechtsberatung Dr. Gebhardt + Moritz, Weil +Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbh, wonach die Erklärung eines Rücktritts ein erhebliches finanzielles Risiko zu Lasten der Gemeinde bedeutet, spricht allerdings viel dafür, dass auch das Verwaltungsgericht Darmstadt im Falle einer Klageerhebung zum Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen § 92 Abs. 2 HGO vorliegt und eine gegen die Beanstandung gerichtete Anfechtungsklage zurückweist.

Dies muss erst Recht im Rahmen eines bei Klageerhebung angesichts der aufschiebenden Wirkung der Beanstandung durchzuführenden Eilverfahren gem. § 80 Abs. 5 VwGO gelten. Im Rahmen eines Eilverfahrens trifft die Gemeindevertretung nämlich die Darlegungslast, da diese mit einem Eilverfahren die gesetzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung beseitigen will. Das Gericht kann daher im Eilverfahren nur prüfen, ob der Bürgermeister offensichtlich zu Unrecht und missbräuchlich beanstandet hat. Hat das Gericht für einen Fehler des Bürgermeisters keine Anhaltspunkte, so muss es dem Prinzip der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns den Vorrang geben vor der politischen Willensbildung, die die Gemeindevertretung mit ihrem einstweiligen Rechtsschutzbegehren vertritt und den Eilantrag ablehnen (vgl. insoweit Schäfer in LKRZ 2008, 241 / 243).

3. Rechtlich Problematisch in Bezug auf die streitgegenständliche Beschlussfassung vom 18.12.2020 ist, dass aufgrund der Einzahlung auf dem Treuhandkonto des Notars Wachters zwischenzeitlich Erfüllung eingetreten sein könnte. Lediglich die Mitwirkungshandlung der

Gemeinde Biblis sind noch vorzunehmen, sodass die Auszahlung von bis zu 6.034.050,00 € an die Gemeinde Biblis erfolgen kann.

- 3.1 Der Notar Dr. Wachtel hat bestätigt, dass sich der Betrag in Höhe von 6.034.050,00 € auf einem Treuhandkonto befindet.

Er teilt auch mit, dass er nunmehr im Auftrag der Vertragsbeteiligten die Gemeinde aufzufordern hat, den kompletten Ablösebetrag sowohl für die noch nicht bebauten als auch für die bereits bebauten, aber noch nicht bezahlten, Grundstücke mitzuteilen (vgl. Schr. Dr. Wachtel vom 17.12.2020 bzgl. Ablösebetrag und die entsprechende Bankverbindung).

- 3.2 Nachdem zuvor der Widerspruch durch den Bürgermeister gemäß der Hessischen Gemeindeordnung erklärt wurde, wurde mit erneutem Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 der Auftrag erteilt wurde, dass der Rücktritt erklärt werden soll.

Problematisch ist vorliegend nunmehr, dass ohne dass der Rücktritt bisher erklärt wurde, trotz zwischenzeitlicher Bereitstellung der Geldmittel durch den Käufer die eigene Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen werden konnte und somit seitens MKM argumentiert werden könnte, dass eine Erfüllung verhindert wird.

- (I.) Der Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung und das Rücktrittsrecht geht unter, wenn der Gläubiger nach Ablauf der Frist sein Wahlrecht für die Erfüllung ausübe. Der Gläubiger sei nach § 262 BGB an die getroffene Wahl gebunden. Er setze sich mit dem Vorgang des Erfüllungsverlangens in einer mit Treu und Glauben unvereinbaren Weise (§ 242 BGB) in Widerspruch, wenn er die Annahme der angebotenen Leistung ablehne. Der Gläubiger sei zwar schutzwürdig, wenn der Schuldner auch nach dem Erfüllungsverlangen nicht leiste. Er müsse dann aber ein zweites Mal eine angemessene Frist setzen, bevor er zurücktrete oder Schadensersatz verlange. Es könne dahinstehen, ob ein Gläubiger, wenn er nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gemäß § 323 I BGB gesetzten Frist den Schuldner auf Erfüllung verklagt und dieser daraufhin seine Leistung ankündigt noch bis zum Ablauf der dafür erforderlichen Zeit warten muss, bevor er den Rücktritt erklären darf (vgl. Münchner Kommentar § 343, Rn. 165).
- (II.) Selbst, wenn man eine solche Wartefrist fordert, bestand diese nicht mehr. Der Gläubiger muss sich jedenfalls dann nicht mehr mit der Ausübung des Rücktrittsrechts zurückhalten, wenn nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist der Schuldner ihm bereits einmal, und zwar die baldige Leistung, versprochen hat, aber auch diesem Versprechen nicht nachgekommen ist (vgl. BGH NJW 2006, Seite 1198).
- (III.) Vorliegend ist bis zum heutigen Tag der Rücktritt nicht erklärt worden. Die Verzugsfrist war zwar überschritten / übertreten, jedoch ist die Erklärung des Rücktritts nicht erfolgt und durch den Notar Dr. Wachtel ist nachgewiesen worden, dass der Gesamtbetrag auf dem Treuhandkonto liegt und es nur noch von der Mitwirkung der Gemeinde Biblis abhängt, dass der Betrag ausgezahlt wird.
- (IV.) Was die Wirkung der Leistung auf den Anspruch des Gläubigers betrifft, so führt die Leistung zur Erfüllung des Anspruchs. Sogleich beendete die Leistung den Verzug des Schuldners. Dabei ist zu beachten, dass die Verzugsbeendigung bereits mit der Vornahme der Leistungshandlung erfolgt (vgl. U. Huber Leistungsstörungenrecht I, § 2012, Seite 477 ff.; vgl. Münchener Kommentar BGB § 323).

- (V.) Vorliegend hat der Käufer den gesamten Kaufpreis auf das Treuhandkonto des Notars Dr. Wachtel angewiesen. Es bedarf nur noch der vereinbarten Mitwirkungshandlung der Gemeinde Biblis, damit die Auszahlung erfolgen kann.
- (a) Es könnte demnach durch die Einzahlung auf dem Treuhandkonto die Erfüllung eingetreten sein. Alternativ könnte jedoch argumentiert werden, dass Erfüllung nicht eingetreten ist, da nicht auf das vereinbarte Konto der Stadt Biblis gezahlt wurde. Jedoch wäre in diesem Fall zu berücksichtigen, dass die Nicht-Zahlung des Zahlungsbetrages vom Treuhandkonto an die Stadt Biblis darauf zurückzuführen ist, dass die Stadt Biblis ihrerseits die nunmehr allein erforderlichen Mitwirkungshandlungen unterlassen hat, sodass das Berufen auf eine fehlende Erfüllung unter Berücksichtigung dieser Ausführungen als treuwidrig /rechtsmissbräuchlich beurteilt werden könnte.
- (b) Fraglich ist die Auswirkung der Verzugsbeendigung auf das Recht zum Rücktritt. Das Sachproblem besteht in dem folgenden Konflikt:
- aa) Einerseits erhält der Gläubiger das, worauf er einen Anspruch hat und es bedarf deshalb nicht mehr seines Gestaltungsrechts, um seine vertragliche Berechtigung durch Sekundärbefugnisse in anderer Form weiterzuverfolgen. Andererseits kann der Gläubiger bereits im Vertrauen auf die Rücktrittsbefugnis disponiert haben, etwa wenn der Käufer bereits eine Ersatzbeschaffung vorgenommen hat, bevor er den Rücktritt erklärt oder ähnliches. Die Lösung dieses Konflikts ist noch nicht damit vorgegeben, dass die nachträgliche Leistung als Verzugsbeendigung anerkannt wird; es wäre nicht undenkbar dem Gläubiger noch eine umgehende Ausübung des Rücktrittsrechts nach Beendigung des Vertrages zu gestatten (vgl. Münchener Kommentar BGB § 323 Rn. 171).
- bb) Die Lösung ist umstritten. Naheliegend ist die Lösung, dass der Schuldner durch die nachträgliche Leistung nicht nur seinen Verzug beendet, sondern zugleich das Rücktrittsrecht des Gläubigers beseitigt (vgl. Stamm-JZ 2005, Seite 920; vgl. Münchener Kommentar BGB 8. Auflage 2019, Seite 343, Seite 173).
- (1) Ausschlaggebend sollte sein, dass der Gläubiger es selbst in der Hand hat das Rücktrittsrecht auszuüben, bevor er anderweitige Dispositionen in die Tat umsetzt. Der Schuldner seinerseits ist weiterhin zur Leistung verpflichtet, solange das Rücktrittsrecht ihm gegenüber nicht ausgeübt ist und er somit den Vertrag beendet. Der Schuldner kann also nur das, was im Vertragsverhältnis steht, von ihm verlangen. Nachdem dies geschehen ist, ist der materielle Grund für die Aufhebung des Vertrages entfallen (vgl. Münchener Kommentar BGB § 323 Rn. 173).
- (2) Vorliegend ist hervorzuheben, dass der Beschluss der Gemeindevertretung, dass der Rücktritt erklärt werden soll, am 18.12.2020 gefasst wurde. Bereits am 17.12.2020 lag jedoch die Bestätigung des Notars vor, dass der Gesamtbetrag auf dem Treuhandkonto liegt und es nur noch die Mitwirkungshandlung der Gemeinde Biblis brauche, um die Auszahlung herbeizuführen. Die Verweigerung der Mitwirkungshandlungen durch die Stadt Biblis unter gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts erscheint treuwidrig und rechtsmissbräuchlich.
- (VI.) **Es besteht demnach ein erhebliches Risiko, dass, sollte der Rücktritt erklärt werden, Schadensersatzansprüche seitens MKM gegen die Gemeinde entstehen können. Ein langwieriger Rechtsstreit erscheint möglich. Insbesondere könnten**

Schadensersatzansprüche wegen Annahmeverzug bzw. rechtsmissbräuchlichen Verhalten gegen die Stadt Biblis im Raume stehen. Dies kann auch nach Einschätzung des von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Schramm beauftragten Rechtsanwalts Weil, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht zu erheblichen Kosten und Streitigkeiten zu Lasten der Gemeinde Biblis führen.

Im Falle einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung über 2 Instanzen im Falle des Rücktritts würden auf die Gemeinde im Falle des Unterliegens unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 4.387.000 EUR Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von **355.209,49 EUR** zukommen. Nicht berücksichtigt sind hier bisher etwaige Schadensersatz- und Verzugskosten bzw. etwaige Mehrkosten im Falle einer Erhöhung des Streitwerts.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach Mitteilung des Rechtsanwalts Diethoefer, Stand 14.1.2021, eine Forderung der Gemeinde Biblis gegenüber MKM gem. dem mit MKM abgeschlossenen Vertrag in Höhe von ca. 4.387.000 EUR offen steht und nach Mitteilung des Notars Wachtel vom 17.12.2020 andererseits 6.034.050,00 € zur Auszahlung an die Gemeinde bereit liegen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Gemeinde nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügt und selbst unter Außerachtlassung von Schadensersatzansprüchen von MKM BauProjekte GmbH im Falle eines Rücktritts derzeit von einem Prozessrisiko von 355.209,49 EUR ausgehen ist.

§ 92 HGO regelt, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist und die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren hat. In Anbetracht dessen, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass ein erhöhtes Risiko im Sinne des § 92 HGO vorliegt, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründet (vgl. insoweit BGH, U. v. 21.02.2017, 1 STR 296/16), spricht angesichts dessen, dass einerseits die offene Forderung der Gemeinde gegenüber MKM durch die auf dem Notaranderkonto bereit liegenden Beträge befriedigt werden könnte und zum anderen die Erklärung des Rücktritts im Nachgang zu dem Schreiben des Notars vom 17.12.2020 – wie erläutert - erheblich risikobehaftet ist, vieles dafür, dass hier ein solch grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde auch seitens des Gerichts bejaht werden würde. Dies aber hätte zur Folge, dass die Beanstandung des Bürgermeisters vom 23.12.2020 Bestand hätte.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung empfiehlt daher, der Beschlussvorlage unter Variante A Ziff. 1 und 2 zuzustimmen, mithin die Beanstandung des Bürgermeisters vom 23.12.2020 in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

- C. Variante B Ziff. 1 und 2 sind lediglich für den Fall vorgesehen, dass der Beschlussvorlage Variante A Ziff. 1 und 2 seitens der Gemeindevertretung nicht zugestimmt wird. In diesem Fall bedarf es einer Beschlussfassung über eine Klageerhebung, da hierzu eine mehrheitliche Willensbildung herbeigeführt werden muss (vgl. dazu Schäfer in LKRZ 2008, 241 ff.). Die Beschlussfassung über Variante B kann entfallen, wenn der Beschlussvorlage Variante A stattgegeben wird. Warum seitens der Vorsitzenden der Gemeindevertretung nicht empfohlen wird, der Beschlussvorlage Variante B zuzustimmen, ergibt sich aus dem vorstehenden. Darauf nehmen wir Bezug.

Gemäß dem Streitwertkatalog des Bundesverwaltungsgerichts sind für Kommunalverfassungstreitigkeiten ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass für das gerichtliche Eilverfahren sodann ein Gegenstandswert von 5.000,00 € angenommen wird. Danach berechnen sich die Gerichts- und Anwaltskosten für Klage- und Eilverfahren betreffend die Beanstandung.

